



Richtlinien zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Hameln

I. Allgemeines

Die Stadt Hameln verleiht jährlich eine Auszeichnung (Umweltpreis) für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, zunächst befristet bis zum Jahr 2020.

II. Themen

- (1) Ausgezeichnet werden beispielhafte Aktivitäten und Leistungen, die das Verständnis und das Problembewusstsein für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes fördern, in besonderem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, oder das Wohn-, Lern- oder Arbeitsumfeld in ökologischer Hinsicht verbessern. Die Leistungen sollen Umweltfragen betreffen, die auch für die Stadt Hameln und ihre Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind.
- (2) Für eine Preisverleihung in Frage kommen nur Projekte, die bereits durchgeführt wurden bzw. sich aktuell in der Umsetzung befinden. Eine Förderung durch einen Dritten steht einer Auszeichnung nicht entgegen.
- (3) Planungen und Projektankündigungen sowie länger als 12 Monate zurückliegende Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind. Projekte, die bereits aus einem anderen städtischen Etat gefördert wurden, kommen für die Preisverleihung nicht in Frage.

III. Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Auszeichnung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution (auch Schulen oder Kindertagesstätten) verliehen werden, die in Hameln ansässig ist oder deren Aktion oder Idee im Stadtgebiet Hameln umgesetzt wurde bzw. wirksam ist.
- (2) Eine wiederholte Auszeichnung ist grundsätzlich möglich.
- (3) Mitglieder der Jury können nicht ausgezeichnet werden.

IV. Einreichung von Vorschlägen

- (1) Die Auslobung des Hamelner Umweltpreises erfolgt in der Regel bis Ende März des jeweiligen Verleihungsjahres durch einen Aufruf in den lokalen Medien (Tageszeitung, Radio) sowie auf der städtischen Internetpräsentation. Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, die den Anforderungen der Hauptsatzung der Stadt Hameln genügt.

(2) Die Vorschläge und Bewerbungen des Hamelner Umweltpreises müssen bis zu dem in der Auslobung bzw. der Bekanntmachung festgelegten Termin, spätestens jedoch 3 Monate nach der Auslobung, schriftlich eingereicht werden.

(3) Vorschläge oder Bewerbungen für die Vergabe des Hamelner Umweltpreises sind mit einer möglichst genauen Beschreibung des umgesetzten Projektes an die Stadt Hameln – Abteilung Umwelt – zu senden. Die Begründung soll 10.000 Zeichen oder 3 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Zur Vereinfachung wird ein Download-Formular auf der Internetpräsentation der Stadt Hameln zur Verfügung gestellt, das für die Bewerbung genutzt werden kann. Vorschlagsrecht haben alle natürlichen Personen und Personengruppen sowie juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände und Unternehmen).

V. Vergabe des Umweltpreises

(1) Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht nicht.

(2) Der Umweltpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 1.000 Euro verbunden und wird wie folgt gestaffelt:

1. Preis 500 Euro
2. Preis 300 Euro
3. Preis 200 Euro.

Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

(3) Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet die Jury während einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Beratungsergebnisse werden protokolliert und im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit öffentlich bekannt gegeben.

(4) Schlagen Preisträger die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Vorschläge zur Preisverleihung entscheiden.

VI. Bewertungskriterien

Die Bewertung der Vorschläge stützt sich grundsätzlich auf folgende Kriterien:

- Beweggründe für die Initiative
- Art und Maß der Umweltwirksamkeit
- Erfolg der Maßnahme
- Ideenreichtum, Originalität, Innovation
- Zeitlicher und finanzieller Einsatz
- Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
- Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
- Wirtschaftlichkeit
- Auswirkung auf Arbeitsplatzangebot
- Marktchancen

VII. Jury

(1) Die Jury setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, die jeweils eine Person aus jeder Fraktion als Jurymitglied benennen, dem Ersten Stadtrat und dem Fachbereichsleiter für Umwelt und technische Dienste.

(2) Sie gehören der Jury für die Wahlzeit des Stadtrates an, in deren Legislaturperiode sie benannt werden. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder der Jury wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Vorsitzenden.

(4) Mitglieder der Jury dürfen an Verhandlungen, die die Preisverleihung betreffen, weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie

- a) zur Preisverleihung vorgeschlagen sind,
- b) in leitender oder repräsentierender Funktion für eine juristische Person oder eine sonstige Personenmehrheit tätig sind, die zur Preisverleihung vorgeschlagen ist,
- c) die Stellvertretung einer der unter Buchstabe b) bezeichneten Personen innehaben.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Jury unter Ausschluss der betroffenen Person.

(4) Bei Bedarf kann die Jury Sachverständige zur Beratung beiziehen.

(5) Die Geschäftsführung der Jury obliegt der Abteilung Umwelt der Stadt Hameln.

VIII. Preisverleihung

Die Verleihung des Preises samt Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Hameln. Dies erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, wie z.B. am Tag der Umwelt, an dem die Preisträger/innen gewürdigt und die Projekte vorgestellt werden. Die Preisträger/innen räumen der Stadt Hameln das Recht ein, die vorgeschlagenen Leistungen im Rahmen der umweltbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.

Hameln, Datum

Herrmann Aden
Erster Stadtrat

Julia Maulhardt
Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit